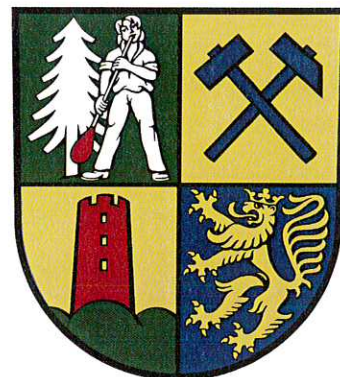


Amtsblatt für den Flecken Delligsen



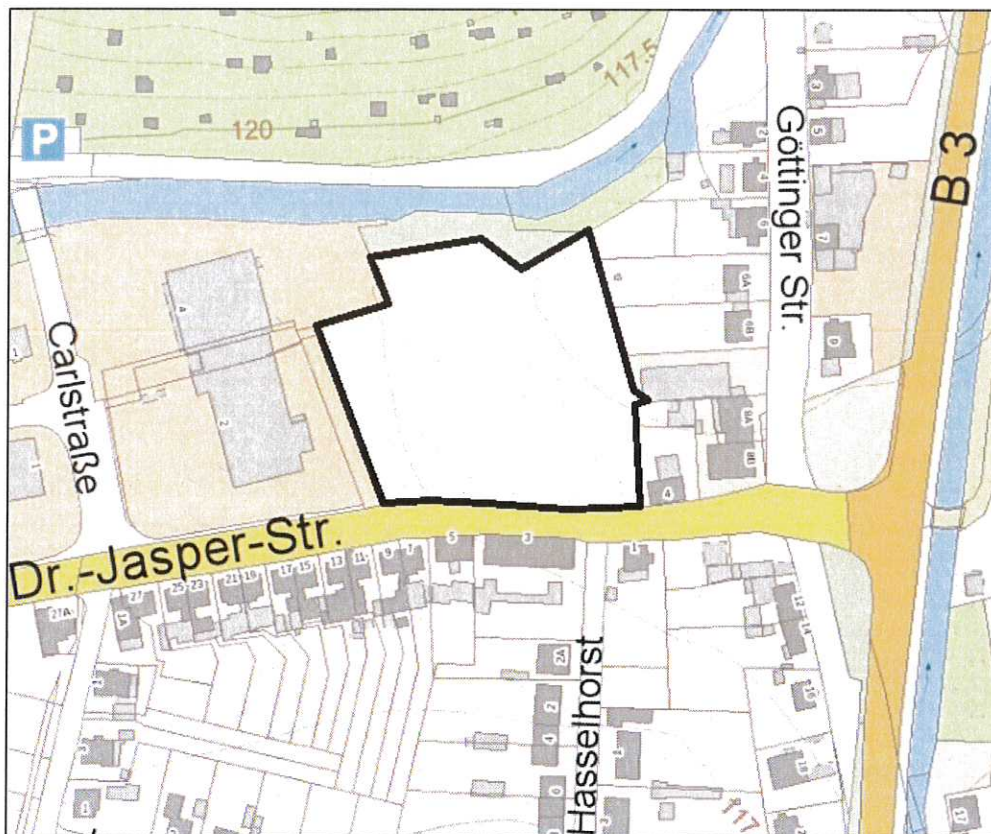
veröffentlicht am: 21. Mai 2021

Jahrgang 2021	Nr. 2/2021	Delligsen, den 21. Mai 2021
---------------	------------	-----------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Bauleitplanung des Fleckens Delligsen Bebauungsplan Nr. 2.18 „Dr.-Jasper-Straße“ in der Ortschaft Delligsen Satzungsbeschluss	6
2	Bauleitplanung des Fleckens Delligsen Bebauungsplan Nr. 5 „Hohe Warte“, 1. vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss	8

Bauleitplanung des Fleckens Delligsen
Bebauungsplan Nr. 2.18 „Dr.-Jasper-Straße“ in der Ortschaft Delligsen
Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Delligsen hat am 20.05.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 2.18 "Dr.-Jasper-Straße" OT Delligsen, mit Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor. Er umfasst das Flurstück 432/71 der Flur 11, Gemarkung Delligsen.



Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, liegt ab sofort im Rathaus des Fleckens Delligsen, Fachbereich 3 – Verwaltung und Bau -, Schulstraße 2, 31073 Delligsen, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Während des Zeitraums der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr aufgrund der Corona-Pandemie, kann die Einsicht vorübergehend nur nach vorheriger telefonischer Absprache und Terminvereinbarung gewährt werden (Tel.: 05187/9415-61).

Weiterhin ist es möglich, die Planunterlagen im Internet unter www.delligsen.de einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.18 „Dr.-Jasper-Straße“, mit Örtlichen Bauvorschriften, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Delligsen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan des Fleckens Delligsen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 21.05.2021 im Amtsblatt Nr. 2/2021 des Fleckens Delligsen.

Der Bürgermeister



Willudda

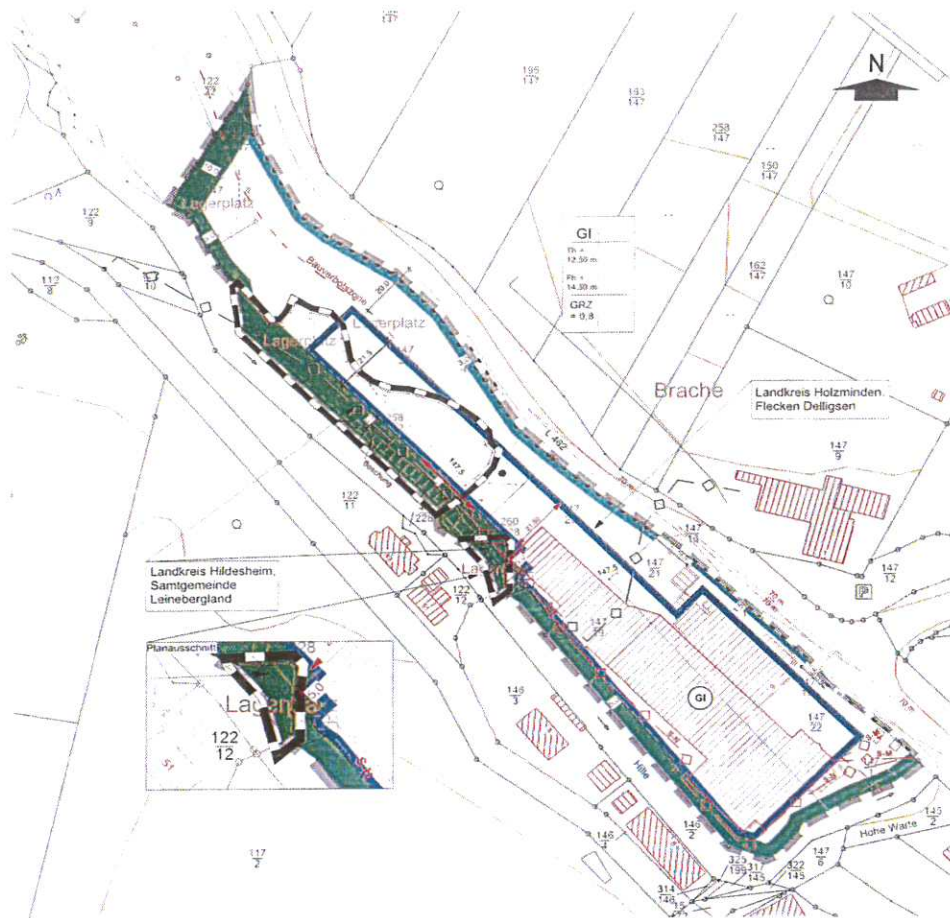


Bauleitplanung des Fleckens Delligsen Bebauungsplan Nr. 5 „Hohe Warte“, 1. vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss

Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 20.05.2021 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Die Satzung liegt einschl. ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus des Fleckens Delligsen, Fachbereich 3 -Verwaltung und Bau-, Zimmer 23, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber dem Flecken Delligsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 21.05.2021 im Amtsblatt Nr. 2/2021 des Fleckens Delligsen.

Der Bürgermeister



Willudda

